



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 79
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 27.09.2023, 02.02.2024, 12.02.2024	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter RNB-21-3321-1-19 Herr Spielbauer	Telefon E-Mail +49 871 808-1393 energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 871 808-1009	Landshut, 05.03.2024
--	--	---	-----------------------------	-------------------------

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Neubau der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr. B151;
hier: 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023

Anlagen

- Anlage 7.1 Blatt 1/6, Stand 08.02.2024
- Anlage 12.2.1 Blatt 1/8, Stand Februar 2024
- Anlage 18.1, Stand 09.02.2024
- Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023, Az. RNB-21-3321-44:

1. Für die beantragte Änderung (1. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr. B151, rund um den neu zu bauenden Mast 2 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

2. Der Plan wird wie folgt geändert:

Die Anlagen

- Anlage 7.1 Blatt 1/6, Stand 01.02.2023
- Anlage 12.2.1 Blatt 1/8, Stand November 2022
- Anlage 18.1, Stand 03.11.2023

werden durch die entsprechenden Anlagen zu diesem Bescheid mit Stand vom Februar 2024 ersetzt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt geändert:

Nach A.4.3.18 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

- A.4.3.19 Der Haselmauskasten Nr. 03 ist von der plangegenständlich betroffenen Arbeitsfläche auf eine andere geeignete Fläche zu versetzen.
- A.4.3.20 Der anfallende Gehölzschnitt ist zwischenzulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten in Form von Reisighaufen/Totholzhaufen o. ä. zur Strukturanreicherung wieder einzubringen (unter Anleitung durch die ökologische Baubegleitung).
- A.4.3.21 Die neu zu verlegenden Baueinsatzkabel müssen auf Hölzern mit Abstandshaltern ausgelegt werden.
- A.4.3.22 Die Vorhabenträgerin hat 25.000,00 € als zweckgebundene Maßnahme für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten (Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860, Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0613 5838).

4. Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

I.

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) teilte der Regierung von Niederbayern mit E-Mail vom 27.09.2023 mit, dass für die Errichtung der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen im Bereich von Mast Nr. 2 ein zusätzlicher Flächeneingriff von ca. 600 m² erforderlich sei. Der zusätzliche Flächeneingriff ergebe sich daraus, dass die Flächen für das provisorische Gestänge und die dazugehörige Zuwegung ursprünglich in den Planunterlagen zu schmal angesetzt worden seien. Außerdem müsse das Baueinsatzkabel (BEK) um 5 m in eine Fläche der FCS-1-Maßnahme verlegt werden. Da nach Mitteilung der Vorhabenträgerin die volle Funktionsfähigkeit der FCS-Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (E-Mail vom 05.10.2023) die Maßnahmen als unproblematisch ansah – da die Arbeiten auf bereits waldrechtlich „gerodeter“ Fläche geplant sind –, wurde von Seiten der Regierung von Niederbayern – auch mangels einer Schilderung weiterer Betroffenheiten – von einem Planänderungsverfahren abgesehen.

Mit E-Mail vom 02.02.2024 wandte sich die Vorhabenträgerin nochmals an die Regierung von Niederbayern, da kurzfristig in diesem Bereich erneut zusätzliche Flächen im Bereich des Schutzstreifens, jedoch außerhalb der planfestgestellten Arbeitsflächen, zur Errichtung des gegenständlichen Vorhabens benötigt würden, um für die Verlegung der BEK die nötigen Biegeradien der Kabel einhalten zu können. Auf den Flächen befinde sich überwiegend Strauchwerk. Des Weiteren sollten die geplanten Gegengewichte nicht mehr wie bisher vorgesehen bis ca. 2,5 m tief in den Boden eingegraben, sondern als „Betonlegosteine“ auf dem Gelände abgestellt werden. Dies sei erforderlich, da aufgrund der zu beachtenden V2.2-Maßnahme der für das Eingraben erforderliche Bodeneingriff nicht durchgeführt werden könne. Die Steine sollten auf einem Stahlrahmen lagern, der den Druck verteile. Auch hierfür müsse das vorhandene Strauchwerk entfernt werden.

Zudem wurde in der E-Mail vom 02.02.2024 mitgeteilt, dass es sich bei den zusätzlich benötigten Flächen um ausgewiesenen Zauneidechsen- und Haselmauslebensraum handelt. Eine vertiefte Prüfung durch die Regierung von Niederbayern ergab daraufhin, dass über die am 27.09.2023 gemachten Schilderungen der Vorhabenträgerin hinaus zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume vorgelegen hat. Die Regierung von Niederbayern forderte die Vorhabenträgerin deshalb auf, auch die damaligen Flächen in das anhängige Verfahren einfließen zu lassen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2.

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPlG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Dazu zählen gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Abs. 2 EnWG. Da für das gegenständliche Vorhaben als Teilabschnitt des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 32 „Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und somit auch ein vorgesehenes Gebiet im Sinne von § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG vorliegt, entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im vorliegenden Planänderungsverfahren ist zwar an sich zuerst gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 UVPG vorzunehmen. Das Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG erstreckt sich allerdings auch auf die Vorprüfung des Einzelfalls. So zeigt § 43m Abs. 4 Satz 1 EnWG – welcher im Rahmen eines Verfahrens nach § 43f EnWG den Wegfall der UVP-Vorprüfung anordnet –, dass der Gesetzgeber diesen Verzicht umfassend verstanden wissen will. Die Vorprüfung würde zudem eine bloße Förmerei darstellen, da für den Fall, dass die Pflicht zur Durchführung der UVP festgestellt würde, von dieser nach dem Wortlaut des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG abzusehen wäre. Es ist insoweit mit der vom Gesetzgeber bezweckten Beschleunigung nicht vereinbar, ein Verfahren durchzuführen, dessen Ausgang – nämlich, dass keine UVP durchzuführen ist – von Anfang an feststeht.

§ 43m EnWG ist darüber hinaus auch auf Planänderungen vor Fertigstellung nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG anwendbar. Zwar ergibt sich dies nicht direkt aus dem Wortlaut. Dieser bezieht sich lediglich auf bestimmte Vorhaben unabhängig von der jeweilig gewählten / maßgeblichen Verfahrensart. Auch Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 enthält insoweit keinerlei Klarstellung. Angesichts des Sinn und Zwecks der Regelung liegt es indes nahe, dass alle Zulassungsverfahren für die in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Vorhaben umfasst sind. Andernfalls wären im Ergebnis Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben erfasst, nicht aber Planänderungsverfahren vor Fertigstellung für ein Vorhaben, das sich bereits im Bau befindet und für das eine Beschleunigung sich unmittelbar auf die Fertigstellung auswirkt.

3.

Die beantragte Entfernung des Strauchwerks und Vergrößerung der Arbeitsfläche im Rahmen der Bauarbeiten für die 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 43d Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Die plangegenständliche 380-kV-Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

b)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung – gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben – auf Eingriffe in Strauchwerk für geänderte Arbeitsflächen rund um den neuen Mast Nr. 2 und die Änderung der Befestigung der Gegengewichte für das Portal bei Mast Nr. 2.

Bei dem zu entfernenden Strauchwerk handelt es sich nicht um Wald i. S. d. Bayerischen Waldgesetzes. Eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG war somit nicht zu erteilen.

Auch war von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG abzusehen. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist auch auf Planänderungen vor Fertigstellung nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG anwendbar (vgl. oben).

Die zuständige Behörde hat gem. § 43m Abs. 2 Satz EnWG jedoch sicherzustellen, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Die erforderlichen Minderungsmaßnahmen wurden unter Ziffer 3 dieses Bescheides festgesetzt. Diese können in der vorliegenden Konstellation auch als ausreichend erachtet werden, da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen – welches noch nicht unter dem Regime des § 43m EnWG abgeschlossen wurde – eine Überkompensation für die Beeinträchtigung der betroffenen Lebensräume vorgenommen wurde, die vom Umfang her die zusätzlichen Eingriffe abdeckt, vgl. Anlage 18.1.

Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin gem. § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu leisten, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Höhe der Zahlung beträgt 25 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Da im vorliegenden Fall die Länge des betroffenen Trassenbereichs unter einem Kilometer liegt, waren 25.000,00 € als finanzieller Ausgleich festzusetzen.

Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben unverändert. Eine Änderung von Maststandorten oder ähnliche bauliche Anpassungen sind nicht gegeben. Durch den zusätzlichen Gehölzeinschlag wird nur ein bestimmter räumlich und sachlich abgrenzbarer Vorgang verändert, wodurch der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt werden.

Zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht auf die Umgebung und die Belange Einzelner sind insgesamt nicht zu erwarten.

c)

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Rechte Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Die für die Arbeiten vorgesehene Fläche ist im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 als Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung ausgewiesen. Da die zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern vereinbarten Dienstbarkeiten keine zeitliche Beschränkung enthalten, berührt die Planänderung keine Rechte Dritter.

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zusätzliche Bedarf an Arbeitsflächen allein einen artenschutzrechtlichen Konflikt hervorruft, welchem unter Anwendung von § 43m EnWG mit einer Festsetzung von Minderungsmaßnahmen sowie einem finanziellen Ausgleich beizukommen ist. Von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insbesondere abzusehen. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens würde deshalb nicht den gesetzgeberischen Wertungen bezogen auf den Artenschutz und der damit verbundenen Beschleunigung und somit pflichtgemäßem Ermessen entsprechen.

4.

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Aufgrund der erforderlichen Amtsermittlungen in Form von Einholung von fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen war mit der Entscheidung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb war die Gebühr unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im mittleren bis oberen Bereich des Gebührenrahmens festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht grundsätzlich nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beer
Leitender Regierungsdirektor